

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.05.2012

Treibjagd im Naturschutzgebiet

Treibjagd im Naturschutzgebiet AN/0044/2012

Aus einem Bürgerbericht ergeben sich für die SPD Fraktion folgende Fragen:

1. Der genannte Bereich ist Naturschutzgebiet, falls dort zu bestimmten Zeiten eine Bejagung durchgeführt wird, welche Sicherungsmaßnahmen müssen ergriffen werden?
Augenscheinlich wurden hier keine derartigen Maßnahmen ergriffen.
2. Warum benutzen diese Jagdgesellschaften Fahrzeuge in einem Naturschutzgebiet?
3. Zum Aufstöbern von angeschossenem Wild werden doch Hunde gebraucht, dieses war nach Aussage der Bürger nicht der Fall, wird hier gegen Tierschutzgesetz verstoßen?
4. Welcher Bereich der Verwaltung überwacht solche Jagdgesellschaften? Gibt es entsprechendes aus der Vergangenheit?

Antwort der Verwaltung

- Zu 1. Der betroffene Bereich ist dem ausgewiesenen Jagdrevier „Merkenich“ der Jagdgenossenschaft Linksrheinisch Nord zugeordnet. Das Jagdrevier schließt das Naturschutzgebiet „Rheinaue Langel-Merkenich“ mit ein. Grundsätzlich ist die Jagd mit den Naturschutzzielen vereinbar, sodass es keiner weitergehenden Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Jagd außerhalb von Schutzgebieten bedarf. Die Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschaftsjagden obliegt der Jagdleitung. Die Jagd ist so durchzuführen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist, eine Pflicht zur Beschilderung besteht nicht.
- Zu 2. Das Mitführen aller jagdnotwendigen Ausrüstungen ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten zu Fuß unverhältnismäßig, zumal der öffentliche Druck Jägern gegenüber in diesem Bereich sehr hoch ist. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen, zur An- und Ablieferung eingesetzter Apparaturen sowie zum Abtransport von erlegtem Wild ist der Einsatz von Kfz sinnvoll. Eine Verpflichtung der Beteiligten zum Verzicht auf Kfz und Durchstreifen des Reviers mit geschulterten Waffen und ggf. erlegtem Wild führt unter Berücksichtigung der Örtlichkeit (weite Wege, Naherholungsgebiet, Öffentlicher Druck, etc.) zu erheblichen Konflikten.
- Zu 3. Bei der Jagd wurden nach Aussage der Jagdleitung vier nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgebildete Jagdhunde eingesetzt. Die Aussage ‚die Jagd habe ohne Hunde stattgefunden‘ ist daher falsch. Mittels der Hunde wird angeschossenes Wild aufgestöbert und aufgenommen. Dementsprechend ist auch die Aussage ‚dass immer wieder tote Tiere auf den Wiesen oder wie letztlich ein toter Fuchs direkt am Rhein liegen‘ zu relativieren. Selbstverständlich wird jedem angeschossenem Tier nachgestellt. Wird auf der Jagd Fallwild (totes, jedoch nicht per Jagd erlegtes Tier) festgestellt, wird dies ebenfalls aufgenommen. Bei der bezeichneten Jagd wurde derartige nicht festgestellt.

Ob es sich um Treibgut des Hochwassers, natürliche Ereignisse oder Unfälle handelt kann nicht beantwortet werden.

- Zu 4. Das Jagdrevier „Merkenich“ ist der Jagdgenossenschaft Linksrheinisch Nord zugeordnet. Die Aufsicht über die Jagdgenossenschaft obliegt der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln. Das Jagdrevier „Merkenich“, aber insbesondere der Bereich der Rheinaue unterliegt einem sehr starken Erholungsdruck. Hier kommt es zum Teil zu Interessenskonflikten mit Erholungssuchenden, da der Bereich auch verstärkt von „Jagdgegnern“ aufgesucht wird. Es wird immer wieder beobachtet, dass das Rheinauengebiet von kommerziellen Hundeausführern als Auslauffläche genutzt wird. Die eine Interessenseite beanstandet die Beunruhigung des Wildes, die andere Seite die (Art der) Jagdausübung. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten und ist daher u. a. zur Wildschadenverhütung auch im Bereich der Rheinaue erforderlich. Bei den dort jagdausübungsberechtigten Personen handelt es sich um gewissenhafte, gut ausgebildete Jäger. Fehlverhalten bei der Jagdausübung konnten bisher nicht festgestellt werden.